

Die Wirkung der Entschuldigung auf verbundene Urteile über Schadensersatz und Strafe

Wilfried Hommers und Johann Endres

Institut für Psychologie der Universität Würzburg

Mit einem besonderen multivariaten Urteilsverbund von Ersatz und Strafe als abhängige Variable wurden die Wirkungen von Entschuldigung und Verschulden untersucht. 62 erwachsene Pbn beurteilten in zehn Geschichten über eine Briefmarkenruinierung die angemessene Strafe für den Schädiger und verbunden damit dessen angemessene Ersatzleistung an den Geschädigten und anschließend in vierzehn Geschichten über eine Körperverletzung beim Fußballspielen zusätzlich zu Strafe und Ersatz auch das angemessene Schmerzensgeld.

In beiden Szenarien ergab sich, daß die Entschuldigung auf das Ersatz-Urteil zwar weniger stark als auf die Strafe wirkte, daß sie aber einen deutlichen Effekt auf das Ersatz-Urteil besaß. Weiterhin wurden die Verschuldensstufen auf beiden Skalen mit anderen relativen Distanzen beurteilt. Die Schmerzensgeld-Urteile im Fußball-Szenario ähnelten weitgehend den Strafe-Urteilen. Auch die Verteilungsformen der Urteile belegten die unterschiedlichen Verwendungsweisen der Teile des Urteilsverbunds. Die untersuchten Urteile scheinen daher zugleich restitutive und punitive Strukturen aufzuweisen, zu deren quantitativer Erfassung Forschungsansätze nötig sind, die den hier eingeführten Duplex-Verbund von Strafe und Ersatz beinhalten.

Sich für eine schädigende Handlung zu entschuldigen, schließt nach Goffman (1974) ein, daß man sich schuldig und strafwürdig bekennt, sich gleichzeitig von der Tat distanziert und die Anerkennung der verletzten Regel bestätigt. Die umfassende Selbstkritik, welche durch die Entschuldigung zum Ausdruck kommen soll, ist bei Vorliegen einer objektiven Schädigung durch die kompensative Korrektur der schädigenden Handlung zu vervollständigen. Damit unterscheidet sich die Entschuldigung von anderen Entlastungsstrategien, welche z. B. darin bestehen können, daß man die Verantwortlichkeit für einen Schaden abstreitet, die Regelverletzung rechtfertigt oder die Bewertung des Schadens zu verändern sucht (vgl. Sykes & Matza, 1957, Scott & Lyman, 1968, Tedeschi & Reiss, 1981, Schild, 1988). Der vorliegende Beitrag befaßt sich mit den Wirkungen der Entschuldigung auf die moralische Beurteilung, wie sie in Strafe- bzw. Ersatz-Urteilen zum Ausdruck kommt.

Stand der Forschung

Die Wirkung von Entschuldigungen besteht offenbar in einer Minderung der negativen Bewertung und der u. U. folgenden Sanktionierung des Schädigers. Die Entschuldigung ähnelt darin der Reue, die z. B. Strafe-Urteile über Verkehrsunfälle mit Todesfolge milderte (Rumsey, 1976). Für die Wirkung einer Entschuldigung sind möglicherweise die Art der Schädigung, die Tatentstehung (Verschulden) und Personenvariablen, wie etwa das Alter der Urteiler, von Bedeutung. Darby und Schlenker (1982) fanden z. B., daß Entschuldigungen auf Urteile von Kindern den Effekt hatten, die dem Versucher zugeschriebene Schuld sowie die geforderte Strafe zu vermindern. Dabei war diese Verminderung zum einen bei hoher Verantwortlichkeit (Fahrlässigkeit) stärker als bei geringer, und zum anderen bei unabsichtlichen Taten stärker als bei absichtlichen. Weiterhin nahm sie mit dem Alter der Kinder zu. In den Untersuchungen von Hommers (1988a, 1988b) wurden absichtliche Schädigungen beurteilt. Die vier Pbn-Gruppen (Vor-, Grund-, Hauptschüler und Erwachsene) berücksichtigten ebenfalls die Entschuldigung mildernd bei ihren Strafe-Urteilen bzw. bei der Beurteilung des Täters auf einer Gut-Böse-Skala, und zwar mindestens im gleichen Maß wie eine Entschädigung des Opfers durch Dritte. Aber die Effektstärke der Entschuldigung war im Gegensatz zu Darby und Schlenker (1982) altersstabil, während die der Dritt-Entschädigung mit dem Alter abnahm.

Eine psychologische Erklärung für den strafmildernden Effekt der Entschuldigung wurde von den zitierten Autoren nicht angeboten. Sowohl motivationale als auch kognitive Erklärungen kämen in Betracht. Heider (1958, S. 269) erklärte die Wirkung der Entschuldigung, Rache- und Strafimpulse abzuschwächen, damit, daß es das wesentliche Ziel von Rache und Strafe sei, auf das Wertsystem des Schädigers einzuwirken, und daß Entschuldigung und Reue ein Anzeichen dafür seien, daß diese Einwirkung bereits entbehrlich sei. Weniger prognoseorientiert wäre die aus der kognitiven Urteilstheorie von Carroll und Wiener (1982) abgeleitete Annahme, daß das Bereuen und Sich-Entschuldigen als normgerechtes und deshalb positiv bewertetes Verhalten dazu führt, die aufgrund der schädigenden Tat negative Bewertung der betreffenden Person über integrative Urteilsprozesse bilanzierend abzumildern.

Die psychologischen Befunde und Erklärungsansätze zur strafmildernden Wirkung von Reue und Entschuldigung stimmen mit Bestimmungen des deutschen oder auch angelsächsischen Strafrechts insoweit überein, als Reue, Bitte um Verzeihung und Bereitschaft zur Schadenswiedergutmachung auch zu jenen Aspekten des Nachtat-Verhaltens gerechnet werden, welche vom Richter bei der Strafzumessung als mildernde Umstände zu berücksichtigen sind (§ 46 StGB; vgl. z. B. Dreher & Tröndle, 1983, S. 248;

Gross, 1981, S. 278). Eine Studie über das tatsächliche Strafzumessungsverhalten von Richtern in Kanada (Harrell, 1981), welche sich auf eine Analyse von 628 Prozeßakten stützte, stellte konsequenterweise fest, daß reuige Täter deutlich milder bestraft wurden als nichtreuige; es gab eine Korrelation von -0.66 zwischen der Strafhöhe und der (von drei Forschern aufgrund der Berichte in den Akten kodierten) Reue des Täters.

Fragestellung

Bislang wurde offensichtlich noch nicht untersucht, ob die Wirkung der Entschuldigung sich auf die Milderung der Strafe beschränkt, oder ob auch Urteile über andere Tatfolgen, insbesondere über den angemessenen Schadensersatz, davon betroffen werden. Diese Frage soll mit einem besonderen Urteilsansatz untersucht werden. Im folgenden wird zunächst erläutert, warum die Vernachlässigung der Tatfolgen für die Wirkungen der Ersatzleistung problematisch erscheint. Anschließend erfolgt die Begründung des besonderen Urteilsansatzes.

Strafe und Schadensersatz sind zunächst einmal als Handlungen unterschiedlich, da sie auf unterschiedliche Personen gerichtet sind. Strafe wird dem Täter auferlegt und von ihm i. d. R. passiv erlitten (Punition), Schadensersatz hingegen ist eine aktive Leistung des Täters an den Geschädigten (Restitution). Weiterhin können unterschiedliche Ziele mit Strafe (Vergeltung, Sicherung und Rehabilitation) und Ersatz (Entschädigung) verfolgt werden. Von daher müßten Strafe und Ersatz kognitiv verschieden erscheinen. Eine Bearbeitung der Frage nach der Wirkung der Entschuldigung auf Ersatz-Urteile statt auf Strafe-Urteile könnte also nicht nur eine Lücke schließen, sondern auch Aufklärung über die kognitive Unterschiedlichkeit des Schadensersatzes im Vergleich zur Strafe bringen.

Strafe und Schadensersatz haben aber auch etwas gemeinsam. Denn wird der Schadensersatz vom Täter geleistet, bezieht er sich ebenso wie die Strafe auf den Täter. Man könnte beiden also auch kognitive Gleichheit zumindest in Teilen unterstellen. Die psychologische Forschung scheint diese Gemeinsamkeit von Punition und Restitution aber sogar in eine Identität überführt zu haben und weiterhin nur Untersuchungen mit der abhängigen Variable Strafe vorgenommen zu haben, ohne dafür empirische Belege oder theoretische Gründe anzuführen. Daher erscheint es nötig, den Einfluß der Tatfolgen-Variable (abhängige Variable): Ersatz vs. Strafe auf die Wirkung der Entschuldigung direkter vergleichend zu untersuchen.

Als Arbeitshypothese folgt aus der Annahme, welche implizit der bisherigen Forschung zugrunde lag, daß die Entschuldigung auf den Schadensersatz keine Wirkung hat. Explizit ergibt sich dies auch aus dem Recht. Im

bundesdeutschen Zivilrecht (BGB) werden Täter-Verschulden und Geschädigten-Mitschuld als die beiden wesentlichen Faktoren genannt, die den Umfang der Schadensersatzpflicht bestimmen (Deutsch, 1987). Damit ist zwar nicht ausgeschlossen, daß außerhalb des Rechts die geforderte materielle Wiedergutmachungsleistung auch von der Entschuldigung des Schädigers gegenüber dem Geschädigten abhängt. Die Erwartung fehlender Wirkung der Entschuldigung auf den vom Täter geforderten Ersatz ergibt sich jedoch auch aus der Equity-Theory (Walster, Walster & Berscheid, 1978), welche für nicht-juristische Bereiche Geltung beansprucht. Aus dieser kann man ableiten, daß die Entschuldigung nur dann auf Schadensersatzforderungen wirkt, wenn sie als adäquates Korrektiv erscheint. Dies kann z. B. bei Beleidigungen der Fall sein. Besteht kein derartiger immaterieller Schaden, sondern ein materieller, wäre ein mindernder Effekt der Entschuldigung auf die nun adäquat erscheinende materielle Ersatzleistung (Berscheid & Walster, 1967) dagegen nicht zu erwarten. Daraus ergibt sich als Konsequenz für das methodische Vorgehen, daß in den untersuchten Szenarien materielle Schädigungen dargestellt werden.

Die Behandlung der Tatfolgen im Recht soll darüber hinaus das methodische Modell für die Untersuchung der Wirkung der Entschuldigung auf Urteile bilden. In bisherigen psychologischen Untersuchungen über moralisches Urteilen wurde als Urteilsart, eventuell zusätzlich zu Ratings über die Verantwortlichkeit der Beteiligten o. ä., stets entweder die Strafe für den Täter (vgl. oben) oder aber der vom Täter an das Opfer zu leistende Schadensersatz verwendet (Hommers, 1986; Thomas & Parpal, 1987). Nicht berücksichtigt wurde dabei, daß im Recht wie im Alltag diese beiden Tatfolgen einander nicht ausschließen, sondern oft nebeneinander erfolgen und sich ergänzen können. So kann juristisch eine Straftat nebeneinander zivilrechtlich und strafrechtlich bearbeitet werden. Strafe und Schadensersatz bilden dort offenbar einen Urteilsverbund.

Der Urteilsverbund von Strafe und Schadensersatz stellt methodisch gesehen einen besonderen multivariaten Ansatz dar. Verschiedene Tatfolgen oder Sanktionen, z. B. Strafe und Schadensersatz, bilden nämlich insofern einen Verbund, als sie zusammengenommen kognitiv oder emotional eine Belastungssumme für den Schädiger ergeben. Sollte die These von Austin (1979) zutreffen, wonach das „Leiden“ des Beschuldigten durch die Tatfolgen entscheidend ist für Gerechtigkeitsbeurteilungen, wäre diese Verbindung auch psychologisch bedeutungsvoll. Dadurch unterscheidet sich der Urteilsverbund aus mehreren nebeneinander abgegebenen Tatfolgen auch vom herkömmlichen multivariaten Vorgehen, bei dem Urteile auf inhaltlich verschiedenen Skalen logisch unabhängig voneinander variieren können. Bei der Untersuchung mit dem Urteilsverbund von Ersatz und Strafe werden also nicht getrennt erhobene Urteile auf zwei inhaltlich verschieden

benannten Skalen verglichen, sondern die Pbn stehen vor einer komplexen Entscheidung, wie sie ihre Urteilstendenzen auf zwei unterschiedlichen, aber verbundenen Tatfolgen-Skalen ausdrücken wollen. Der Vorteil dieser Aufgabestellung ist, daß die unterschiedlichen Zielsetzungen von Strafe und Ersatz konkurrierend ins Bewußtsein treten können und sich daher vermutlich besser auswirken können.

Im folgend berichteten Urteils-Experiment mit derartigen Verbund-Urteilen aus Strafe und Ersatz wurden Informationen über die Art des Zustandekommens einer Schädigung sowie über die erfolgte Entschuldigung miteinander zu faktoriellen Stimulusplänen kombiniert. Um die Generalisierbarkeit der Befunde über Szenarien hinweg zu sichern, wurden zwei unterschiedliche Szenarien verwendet. Zum einen kam das auch in einer Anzahl von entwicklungspsychologischen Untersuchungen von Hommers (1983, 1986, 1988c) benutzte Briefmarkenszenario zum Einsatz, wo Urteile über den Verbund von Strafe und Schadensersatz für eine Schädigung oder einen Diebstahl einer Anzahl von Briefmarken abzugeben waren. Zum anderen wurde ein Szenario über eine Körperverletzung beim Fußballspiel neu entwickelt, bei dem die Pbn ebenfalls Verbund-Urteile über Schadensersatz und Strafe, ergänzt um das für diese Deliktform relevante Schmerzensgeld, zu geben hatten. Mit der zusätzlichen Einführung des Schmerzensgeldes sollte geprüft werden, ob über den Urteilsverbund von Strafe und Schadensersatz hinaus mit weiteren psychologischen Dimensionen der moralischen Beurteilung zu rechnen ist.

Methode

Der Fragebogen, der für diese Untersuchung entwickelt wurde, bestand aus drei Teilen. Er enthielt zehn Stimulusgeschichten zu einem Briefmarkenszenario (Teil 1) und 14 Stimulusgeschichten, die zu einem neuen Szenario über Körperverletzung beim Fußballspiel gehörten (Teil 2). Als Stimulusfaktoren wurden in beiden Szenarien das Verschulden (je fünf Tatbedingungen) sowie die Entschuldigung (Ja vs. Nein) des Täters verwendet. Die Geschichten enthielten jeweils eine kurze Darstellung, wie es zu der Schädigung bzw. Verletzung gekommen war, sowie die Information über die Entschuldigung des Täters. Im Anschluß an jede Stimulusgeschichte wurden die Urteile erfragt, welche die Pbn selbst eintragen sollten. Außerdem wurden mit fünf Items die Einstellung zu verschiedenen Strafzwecken und das Bedrohungsgefühl durch Kriminalität allgemein und vor bestimmten Delikten erfragt (Teil 3). Streng (1984) hatte solche Items als Korrelate zur Erklärung individueller Urteilsunterschiede von juristischen Experten herangezogen.

Stichprobe. An der Untersuchung nahmen 62 erwachsene Personen beiderlei Geschlechts zwischen 16 und 48 Jahren teil. Sie wurden von verschiedenen studentischen Versuchsleitern

aus dem jeweiligen Bekanntenkreis rekrutiert. Das Durchschnittsalter der Pbn lag bei 25 Jahren. Sie waren Studenten verschiedener Fachrichtungen oder entstammten unterschiedlichen Berufsgruppen.

Vorgehensweise und Instruktion. Die Pbn bekamen einzeln den Fragebogen ausgehändigt, wobei die darin enthaltene schriftliche Instruktion auch mündlich erläutert wurde. Der Fragebogen war überschrieben ‚Fragebogen zum Gerechtigkeitsempfinden‘. Die Pbn wurden darauf hingewiesen, daß es sich um keinen Wissenstest handelte, sondern daß sie nach ihren persönlichen Überzeugungen urteilen sollten. Anonymität wurde zugesichert.

In der Instruktion zu jedem Teil des Fragebogens wurden diese allgemeinen Hinweise noch einmal wiederholt. Um den Pbn die Orientierung zu erleichtern, gab es eine Erläuterung zum Inhalt der Szenarios sowie einen Überblick über die Stufen des faktoriellen Plans, aus denen die einzelnen Stimulusgeschichten gebildet waren. Darauf folgte die Anleitung für den Gebrauch der jeweils vorgegebenen Urteilsskalen. Die Pbn wurden zum Schluß aufgefordert, sich vor der Bearbeitung alle Stimulusgeschichten zunächst durchzulesen.

„Briefmarkenszenario“

Stimuli. Im ersten Teil des Fragebogens waren zehn Geschichten zu beurteilen, die eine Briefmarkentausch-Situation zwischen zwei Kindern beschrieben, bei der es zu einer Schädigung durch Zerstoren oder Stehlen von acht Briefmarken kam. Die Stimulusgeschichten bildeten ein faktorielles Design mit fünf Abstufungen des Verschuldens (Schädigung aus Versehen, aus Fahrlässigkeit, aus Wut, aus Neid sowie Diebstahl aus Neid) und zwei Abstufungen der Entschuldigung („ja“ und „nein“).

Die fünf *Verschuldensstufen* bestanden aus Informationen über das Zustandekommen oder das Motiv der Schädigung:

— *Versehen:* Der Schädiger stieß unabsichtlich ein Glas Kakao um, das der Geschädigte entgegen einer Abmachung stehengelassen hatte, wodurch die Briefmarken verschmiert wurden.

— *Fahrlässigkeit:* Der Schädiger ließ sein eigenes Glas unvorsichtigerweise stehen und stieß es anschließend um, was zur Zerstörung der Briefmarken führte.

— *Wut:* Der Schädiger hatte sich geärgert, weil der andere Junge seine Bitte, mit ihm die Schulaufgaben zu machen, abgelehnt hatte, und deshalb das Glas Kakao über die Briefmarken gegossen.

— *Neid:* Der Schädiger beneidete den anderen Jungen um dessen Sammlung und stieß das Glas Kakao absichtlich um, um dessen Briefmarken zu beschädigen.

— *Diebstahl aus Neid:* Der Schädiger beneidete den anderen Jungen um dessen Sammlung und stahl deshalb acht Briefmarken, als dieser nicht aufpaßte.

Die *Entschuldigung* als zweite Information hatte zwei Stufen und bestand jeweils aus dem Satz „Am nächsten Tag entschuldigte sich der Schädiger“ bzw. „Der Schädiger entschuldigte sich nicht“.

Abhängige Variablen. Zu beurteilen waren der Schadensersatz und die Strafe:

— *Ersatz* wurde erfaßt durch die Angabe der Anzahl zu erstattender Marken als Antwort auf die Frage: „Soll der Schädiger dem Geschädigten Briefmarken geben? Wenn ja, wie viele?“. Als Höchstbetrag war in der Instruktion der Betrag von 40 Briefmarken angegeben. Die Pbn wurden darauf hingewiesen, daß die Briefmarken alle als an Art und Qualität gleich behandelt werden sollten.

— *Strafe* wurde auf einer abstrakten graphischen Skala erfaßt. Die Frage lautete: „Soll der Schädiger bestraft werden? Wie streng?“ Neun graphisch durch verschieden große Säulen symbolisierte Antwortkategorien waren als Alternativen vorgegeben. Die beiden Endpunkte dieser Skala waren in der Instruktion so erklärt: Der untere Pol der Skala (eine „Säule“ mit der Höhe Null) sollte „keine Strafe“ bedeuten, der obere Pol, repräsentiert durch die größte Säule, jene Strafe, welche die Versuchsperson bei einem Diebstahl von zehn Briefmarken für ange-

bracht hielt. Die Pbn wurden zu Beginn in der schriftlichen Instruktion aufgefordert, sich (zusätzlich zum angemessenen Schadensersatz) eine konkrete Strafform für diesen Fall zu überlegen und diese anzugeben. Damit sollte erstens eine größere Akzeptanz des Strafinhalts und zweitens eine individuell bedeutsame Verankerung des Endpunktes der Strafe-Skala erreicht werden.

„FußballszENARIO“

Stimuli. Der zweite Teil des Fragebogens enthielt 14 Geschichten, die eine Körperverletzung bei einem Profi-Fußballspiel schilderten, an der zwei Spieler, sinnigerweise Fritz Täter und Karl Opfer genannt, beteiligt waren. Die Verletzung bestand jeweils darin, daß der Spieler Karl Opfer einen Knöchelbruch erlitt und zehn Wochen lang krank war, wobei ihm beträchtliche Kosten entstanden.

Die fünf Verschuldensstufen (Versehen, Foul, Wut, Rache und Neid) wurden wie folgt beschrieben:

— *Versehen:* Bei dieser Bedingung kam es zur Verletzung, ohne daß einer der beiden sich regelwidrig verhalten hatte: „Bei einem Eckstoß stellt sich Karl Opfer dem gegnerischen Tormann Fritz Täter in den Weg, als dieser gerade den Ball abwehren will. Dabei stoßen die beiden heftig zusammen, und Karl Opfer wird schwer verletzt.“

— *Foul:* Hier wurde eine Verletzung durch sportlich unfaires Spiel dargestellt: „Um den Torangriff des gegnerischen Stürmers Karl Opfer zu stoppen, sieht der Verteidiger keine andere Möglichkeit mehr, als die ‚Notbremse‘ zu ziehen. Er foult ihn kurz vor dem Strafraum.“ Juristen würden hier von bedingtem Vorsatz sprechen (vgl. Schmitt, 1985).

— *Wut:* Bei dieser Bedingung wurde eine absichtliche Verletzung im Affekt geschildert: „Fritz Täter wird von seinem Gegenspieler Karl Opfer ausgetrickt und verliert den Ball. Aus Wut und Enttäuschung tritt er dem anderen von hinten an das Bein.“

— *Rache:* Diese Bedingung beschrieb eine absichtliche Verletzung als Vergeltung: „Fritz Täter ärgert sich darüber, daß der Schiedsrichter bei einer Remperei seines Gegenspielers Karl Opfer nicht gepfiffen hat. Er wartet eine passende Gelegenheit ab, um sich zu rächen. Er begeht ein hartes Foul.“

— *Neid:* Diese Bedingung schilderte die heimtückische Verletzung eines Teamkollegen aus Ehrgeiz: „Fritz Täter ist neidisch auf die Erfolge seines Mannschaftskameraden Karl Opfer, der auch viel öfter als Fritz in Mannschaftsspielen zum Einsatz kommt. Um seinen Rivalen für eine Weile auszuschalten und selber besser zum Zug zu kommen, geht Fritz ihn beim Training äußerst hart an. Bei einem brutalen Foul von Fritz wird Karl schwer verletzt.“

Entschuldigung als zweiter Stimulusfaktor wurde in drei verschiedenen Stufen präsentiert, als spontane, erzwungene oder als keine Entschuldigung.

— *Spontane Entschuldigung:* In dieser Bedingung wurde die Information gegeben, daß Fritz Täter den Karl Opfer im Krankenhaus besucht.

— *Erzwungene Entschuldigung:* Hier wurde mitgeteilt: „Fritz Täter mußte vom Sportgericht dazu gezwungen werden, sich bei Karl Opfer zu entschuldigen.“

— *Keine Entschuldigung:* Diese Bedingung wurde ausgedrückt durch den Satz „Fritz Täter entschuldigte sich nicht“.

Da die Erzwingung einer Entschuldigung für eine versehentliche Verletzung nicht als plausibel erschien, wurde diese Kombination im Fragebogen weggelassen, so daß kein komplettes faktorielles Design von 15 Geschichten, sondern nur 14 Geschichten vorgegeben wurden. Für die Auswertung wurden im wesentlichen der 5×2 -Plan mit den Bedingungen spontaner und nichterfolgter Entschuldigung betrachtet; die vier Bedingungen mit erzwungener Entschuldigung wurden nur punktuell zum Vergleich herangezogen.

Abhängige Variablen. Die Vpn wurden im Fragebogen instruiert sich vorzustellen, sie seien Richter an einem (fiktiven) Sportgericht und hätten drei Fragen zu jedem Fall zu entscheiden:

— *Ersatz* wurde erfaßt durch die Frage, welchen Anteil Fritz Täter an den für Karl Opfer infolge der Verletzung entstandenen Kosten tragen soll. Die Pbn hatten den Prozentsatz im Fragebogen einzutragen.

— *Strafe* wurde erfaßt durch die Frage, wie lange Fritz Täter zur Strafe von den Punktspielen ausgeschlossen werden soll. Als Antwort war die Anzahl der Wochen anzugeben.

— *Schmerzensgeld* wurde erfaßt durch die Frage, wie viel Schmerzensgeld Fritz Täter an Karl Opfer zahlen soll. Als Antwort war der Betrag in DM einzutragen. Um die Verwendung dieser Urteilsart zu erleichtern wurde den Pbn erklärt, daß deutsche Gerichte für vergleichbare Verletzungen Schmerzensgelder zwischen 2000 und 10000 DM festsetzen (vgl. Hacks, Ring & Böhm, 1981).

Das Szenario mit dem in dieser Form nicht existierenden Sportgericht wurde gewählt, um vordergründige Orientierungen der Pbn an ihnen bekannten oder von ihnen vermuteten rechtlichen Normen nicht zu ermutigen, sondern im Gegenteil die Pbn zur Anwendung ihrer eigenen Maßstäbe anzuhalten. Die Pbn wurden ausdrücklich aufgefordert: „Richten Sie sich bei Ihren Antworten bitte nicht nach irgendwelchen bestehenden rechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Regelungen, sondern allein nach dem, was Sie selber für gerecht und angemessen halten.“

Auswertung

Die Auswertung erfolgte einerseits durch mehrfaktorielle Meßwiederholungs-ANOVAs, ergänzt durch nonparametrische Wilcoxon-Tests für Einzelvergleiche zwischen einzelnen Faktorstufen. Andererseits wurden die Häufigkeitsverteilungen der Urteile für die verschiedenen Stimuluskombinationen betrachtet und miteinander verglichen.

Um die Urteilsstrukturen auf beiden Urteilsarten miteinander ohne Verzerrung durch individuell unterschiedliche Bezugssysteme auf den Skalen vergleichen zu können, wurden die Urteile jeder Person pro Urteilsart z-transformiert, wodurch die interindividuellen Unterschiede hinsichtlich zentraler Tendenz und Streuung wegfallen. Wegen der Nicht-Normalität der Verteilungen wurden bei den varianzanalytischen Prüfungen gegebenenfalls konservative F-Test mit Epsilon-Korrektur der Freiheitsgrade nach Greenhouse und Geisser (1959) durchgeführt. Die angegebenen p's entsprechen jeweils diesen korrigierten Tests. In den Fällen, wo sich durch die Korrektur das Signifikanzniveau änderte, wird auch das zugehörige Epsilon angegeben.

Ergebnisse mit dem Briefmarkenszenario

Die verbundenen Urteile von Ersatz und Strafe variierten in unterschiedlicher Weise auf beiden Urteilsarten in Abhängigkeit von den beiden Stimulusfaktoren. Die Unterschiedlichkeit, in der die Urteilsarten auf die Variation der Stimuli ansprachen, läßt sich deutlich machen am Vergleich der Effekte der Stimulusfaktoren pro Urteilsart sowie an Charakteristika der Häufigkeitsverteilungen.

Effekte der Stimulusfaktoren

Entschuldigung. Wie in Abbildung 1 am Abstand der beiden durchgezogenen Kurven zum Ausdruck kommt, waren die Ersatz-Urteile niedriger,

wenn sich der Schädiger entschuldigt hatte, als wenn er dies unterlassen hatte, $F(1,60) = 48.79$; $p < .001$. Eine individuelle Betrachtung für die einzelnen Pbn zeigte jedoch, daß mehr als ein Drittel (23 Pbn) diesen Effekt nicht aufwiesen. Wie der auf der linken Seite der Abbildung noch nahezu parallele Verlauf der beiden Kurven zeigt, hatte die Information über die Entschuldigung bei nicht-absichtlichen und absichtlichen Schädigungen in etwa gleich starke Effekte; nur bei der Bedingung Diebstahl zeigt der etwas größere Abstand eine geringe Interaktion der beiden Stimulusfaktoren an, $F(4,240) = 2.68$; $\text{Epsilon} = .74$; $p = .050$.

Bei den Strafe-Urteilen (in Abbildung 1 durch gestrichelte Linien verbunden) bewirkte die Information, daß der Schädiger sich entschuldigt

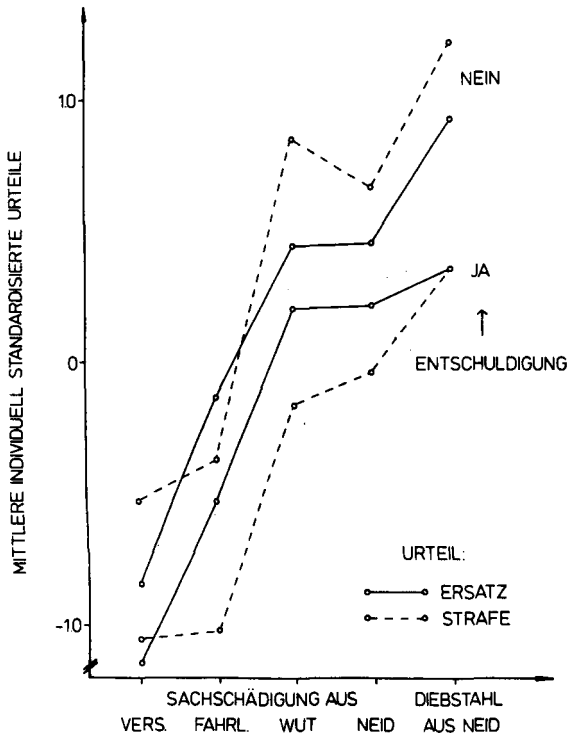


Abb. 1

Mittlere, zuvor individuell standardisierte Urteile über Briefmarkenruinierungen als Funktion des Verschuldens und der Tat (horizontale Achse) und der Entschuldigung (Kurvenparameter) auf den beiden Urteilsskalen: Ersatz (durchgezogene Kurven) und Strafe (gestrichelte Kurven). Man sieht an den Kurvenabständen, daß Entschuldigung auf die Strafe stärker wirkte als auf den Ersatz.

hatte, ebenfalls eine Reduktion der mittleren Urteile in allen Bedingungen, $F(1,59) = 210.86$; $p < .001$. Der hier deutlich signifikante Interaktionseffekt zwischen beiden Stimulusfaktoren, $F(4,236) = 6.06$; Epsilon = .66.; $p = .001$, besagt, daß die Entschuldigung bei den drei absichtlichen Taten stärker wirkte als bei den beiden unabsichtlichen Schädigungen. Zufallskritisch absichern ließen sich sowohl die stärkere Ausprägung des Entschuldigungseffekts auf der Urteilsart Strafe, $F(1,59) = 34.03$; $p < .001$ als auch die Unterschiedlichkeit des Interaktionseffekts für beide Urteilsarten, $F(4,236) = 4.50$; Epsilon = .76; $p = .004$.

Die Wirkung der Entschuldigungsinformation und deren Interaktion mit dem Verschulden bestätigen somit eine qualitative Differenz der beiden Urteilsarten. Jedoch differenzierte ein Teil der Pbn diese Information nicht nur bei der Strafzumessung, sondern auch bei der Beurteilung des adäquaten Schadensersatzes, was nicht im Einklang mit der zivilrechtlichen Regulierung der materiellen Wiedergutmachung steht.

Verschulden. Bei den Ersatz-Urteilen ergab sich ein starker Effekt der Variation des Faktors Verschulden, $F(4,240) = 67.67$; $p < .001$. Wie die Inspektion der Urteilmittelwerte (in Abbildung 1 mittels durchgezogener Linien verbunden) und Einzelvergleiche zwischen den fünf Stufen des Faktors mit dem Wilcoxon-Test zeigen, reagierten die Pbn bei den Ersatz-Urteilen auf die Bedingungen absichtlicher Schädigung aus Wut oder Neid sowie Diebstahl aus Neid in etwa ähnlich. Deutlich niedriger als bei absichtlicher Schädigung fielen die Urteile bei fahrlässiger Schädigung aus, nochmals deutlich niedriger waren sie bei versehentlicher Schädigung.

Bei den mittleren Strafe-Urteilen gab es ebenfalls einen deutlichen Effekt des Stimulusfaktors Verschulden, $F(4,236) = 210.86$; $p < .001$. Am weitest ausgeprägt war bei der Strafe der Unterschied zwischen den Bedingungen absichtlichen Verschuldens einerseits und versehentlicher und fahrlässiger Schädigung andererseits. Auch zwischen absichtlichen Schädigungen und Diebstahl unterschieden sich die Urteile durchgängig und signifikant. Anders als beim Ersatz jedoch differenzierten bei der Beurteilung der Strafe die Pbn nicht zwischen den beiden Stufen unabsichtlicher (versehentlicher und fahrlässiger) Schädigung.

Diese Unterschiedlichkeit zwischen dem Verschuldenseffekt bei den Ersatz-Urteilen und bei den Strafe-Urteilen kam in der Interaktion dieses Faktors mit der Urteilsart zum Ausdruck, $F(4,236) = 9.10$; $p < .001$. Wie der Vergleich der Kurvenverläufe in der Abbildung deutlich macht, unterscheiden sich die beiden Urteilsarten nicht durch die globale Stärke des Verschuldenseffekts, sondern dadurch, zwischen welchen Stufen des Faktors der Effekt relativ am stärksten und am schwächsten ist. Dieser Befund stimmt mit den normativen Bestimmungen des Rechts und der Trennung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Tatfolgen insofern überein, als im

Recht Schadensersatz bereits für eine fahrlässig verursachte Schädigung zugesprochen werden kann, während dies strafrechtlich nicht sanktioniert wird. Das stellt einen weiteren Beleg dafür dar, daß die beiden Komponenten des Urteilsverbunds von den Pbn in differenzierter Form gehandhabt werden können und tatsächlich qualitativ unterschiedlichen kognitiven Prozessen entsprechen.

Häufigkeitsverteilungen der Urteile

Fast alle Pbn verwendeten beide Urteilsarten simultan. Insgesamt wurde die Urteilsart Ersatz von allen Pbn verwendet (d. h. keiner gab durchgängig den Wert Null an), bei der Urteilsart Strafe gab es nur vier Pbn, die durchgängig keine Strafe forderten.

Für alle zehn Stimulusbedingungen ergaben sich (bei Prüfung mit dem Kolmogoroff-Smirnov-Anpassungstest) nichtnormale Verteilungen der Urteile. Die bei den Ersatzurteilen relativ — und z. T. auch absolut — häufigste Angabe war in allen Fällen der Betrag des vollen Ersatzes (8 Briefmarken). Auf ihn entfielen zwischen einem Drittel (bei versehentlicher Schädigung) und vier Fünfteln (bei Wut ohne Entschuldigung und fahrlässiger Schädigung mit Entschuldigung) aller Angaben. Urteile, welche einen höheren Ersatz als den Betrag des Schadens beinhalteten (Überkompensation), gab es insbesondere bei absichtlichen Schädigungen und bei Diebstahl, wo sie knapp die Hälfte der Antworten ausmachten. Insgesamt gebrauchten 30 der 62 Pbn mindestens einmal die Überkompensation. Dabei gab es lokale Maxima bei den Beträgen 10, 12 und 16. Überkompensation war häufiger dann, wenn sich der Schädiger nicht entschuldigt hatte; im Falle von Diebstahl z. B. forderten dann 30 Pbn mehr als vollen Ersatz, gegenüber 21 Pbn bei erfolgter Entschuldigung. Bei den Bedingungen nicht-absichtlicher Schädigungen waren auch Urteile, welche geringeren als vollen Ersatz oder gar keinen Ersatz spezifizierten, häufiger zu finden. Neben dem Urteil Null, auf das bei versehentlicher Schädigung knapp ein Drittel der 62 Urteile entfielen, war dabei der halbe Ersatz — vier Briefmarken — von auffallender Bedeutung; bei versehentlicher Schädigung entfiel etwa ein Viertel der Angaben auf diesen Betrag. Weiterhin hatten bei entschuldigter versehentlicher oder fahrlässiger Schädigung über drei Viertel der Pbn keine Bestrafung des Schädigers gewünscht.

Die These von Berscheid und Walster (1967) von der universellen Adäquatheit des vollen Ersatzes wurde damit anhand der Befunde in eingeschränkter und zugleich differenzierter Form bestätigt. Bei versehentlichen Schädigungen gab es eine deutlich ausgeprägte Multimodalität der Verteilungen, wobei zusätzlich zum vollen Ersatz der halbe Ersatz und kein

Ersatz Häufungspunkte darstellten. Überkompensation, d. h. mehr als voller Ersatz, steht zwar in Einklang mit archaischen rechtlichen Regelungen, etwa des mosaischen Gesetzes, und ließ sich auch mit univariaten Ersatz-Urteilen finden (Hommers, 1986). Ihr Vorkommen widerspricht aber den Annahmen der Equity-Theorie. Die zusätzliche Verfügbarkeit von Strafe-Urteilen (und der Gebrauch dieser Urteilsart durch nahezu alle Pbn) in der vorliegenden Untersuchung hat zwar im Vergleich zur univariaten Untersuchung von Hommers (1986) die Häufigkeit der Überkompensationen zwar verringert, sie aber nicht völlig zum Verschwinden gebracht.

Klassifikation der Strafinhalte

In der Instruktion hatten die Pbn die Aufgabe bekommen, einen konkreten Inhalt für die abstrakt vorgegebene Urteilsskala der Strafe zu finden. 50 von 62 Pbn hatten für den Übungs-Stimulus einen Strafinhalt angegeben. Diese Inhalte wurden nach dem Kriterium klassifiziert, ob die Strafe in einer Leistung an den Geschädigten bestand oder in einer anderen Übelzufügung, die nicht dem Geschädigten zugute kam. Strafen der ersten Art („restitutive Strafen“) nannten 29 Pbn, z. B. „er soll dem Geschädigten mehr Briefmarken schenken“. 21 Pbn nannten hingegen Strafen wie Taschengeldentzug, Fernsehverbot oder Hausarrest.

Die auf diese Weise kategorisierte Präferenz für einen Strafinhalt stand im Zusammenhang mit der Stärke des Entschuldigungseffekts bei den Ersatz-Urteilen: dieser Effekt war bei denjenigen Pbn, welche eine restitutive Strafe gewählt hatten, größer als bei den Pbn mit Sühnestrafe, $F(1,47) = 4.78$; $p = .034$. Wer sich also Strafe-Urteile vorstellte, welche den Geschädigten nicht materiell besser stellten, berücksichtigte zwar beim Ersatz die Entschuldigung noch, $F(1,20) = 11.27$; $p = .003$, aber weniger als jene Pbn, deren Strafen in einer Kompensationsleistung bestanden. Entsprechend war bei der ersten Gruppe die Unterschiedlichkeit des Entschuldigungseffekts zwischen beiden Urteilsarten auch stärker ausgeprägt als bei der zweiten Gruppe; für die Tripelinteraktion von Entschuldigung, Urteilsart und Gruppe war $F(1,47) = 4.17$; $p = .047$.

Ergebnisse mit dem Fußballscenario

Der zweite Teil der Untersuchung brachte nicht nur die Einführung eines neuen Szenarios über Körperverletzung beim Fußballspiel, sondern auch die zusätzliche Verwendung einer dritten Urteilsart, des Schmerzensgeldes. Es war zu prüfen, inwieweit die im ersten Teil gefundenen unterschiedli-

chen Merkmale der Urteilsarten Ersatz und Strafe sich durch den Wechsel des Szenarios veränderten und welche Bedeutung die dritte Urteilsart hatte.

Effekte von Verschulden und Entschuldigung

Entschuldigung. Die Information, daß der Verursacher der Verletzung sich beim Opfer spontan und freiwillig entschuldigt hatte, hatte ebenfalls auf alle drei Urteilsarten signifikante Effekte im Vergleich zu nichterfolgter Entschuldigung. Wie aus dem Abstand der je zwei zusammengehörigen Kurven in Abbildung 2 hervorgeht, gab es eine starke Abnahme der Strafe-Urteile, $F(1,61) = 122.65$, der Urteile über das Schmerzensgeld, $F(1,61) = 73.51$, und, deutlich geringer, auch der Ersatz-Urteile, $F(1,61) = 13.93$ (jeweils $p < .001$). Der Unterschied der Effektstärke zwischen den drei Urteilsarten, $F(2,122) = 20.66$, ließ sich in paarweisen Vergleichen darauf zurückführen, daß die Entschuldigung bei Strafe und Schmerzensgeld jeweils etwa gleiche Effekte hatte, $F(1,61) = .09$, während verglichen damit der Entschuldigungseffekt auf die Ersatz-Urteile signifikant geringer war, $F(1,61) = 34.33$ bzw. 29.55 ; $p < .001$.

Die vier Urteile für die Bedingungen mit erzwungener Entschuldigung unterschieden sich auf allen drei Urteilsarten nicht signifikant von den Urteilen bei nichterfolgter Entschuldigung (jeweils $p > .05$) und waren höher als die Urteile bei spontaner Entschuldigung ($p = .02$ für Ersatz und $p < .001$ für Strafe und Schmerzensgeld). Dies bedeutet, daß nicht das Entschuldigungsverhalten an sich, sondern die Freiwilligkeit der Entschuldigung ausschlaggebend war für die Minderung der beurteilten Tatfolgen.

Verschulden. Die Variation der Information über das Zustandekommen der Verletzung führte zu entsprechenden Variationen auf allen drei Urteilsarten. Sowohl die Urteile über den Prozentsatz des angemessenen Schadensersatzes, $F(4,244) = 259.07$, als auch über die zur Strafe zu verhängende Sperrfrist, $F(4,244) = 113.15$, und über den Betrag des an den Verletzten zu zahlenden Schmerzensgeldes, $F(4,244) = 129.91$ (jeweils $p < .001$), hingen ab von den Motiven, die zu der Verletzung geführt hatten. Der Effekt war für die drei Urteilsarten verschieden, $F(8,488) = 17.39$; $p < .001$.

Wie aus dem zunächst sehr steilen und dann flacheren Anstieg der durchgezogenen Kurven in Abbildung 2 zu erkennen ist und durch entsprechende Post-Tests bestätigt wird, beruht der Verschuldens-Effekt bei den Ersatz-Urteilen hauptsächlich auf der sehr starken Differenzierung zwischen der versehentlichen Verletzung und den übrigen Bedingungen. Aber auch für den Unterschied zwischen Verletzung aus Rache und Verletzung aus Neid gab es signifikante Effekte, während die Motive Wut und Rache in

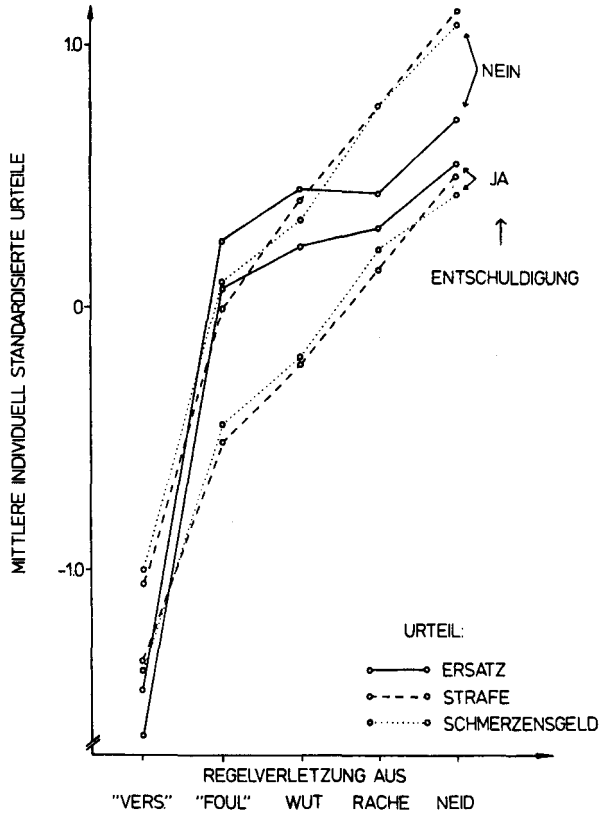


Abb. 2

Mittlere, zuvor individuell standardisierte Urteile über Regelverstöße beim Fußballspielen als Funktion des Verschuldens (horizontale Achse) und der Entschuldigung (Kurvenparameter) auf den drei Urteilsstufen: Ersatz (durchgezogene Kurven), Strafe (gestrichelte Kurven) und Schmerzensgeld (gepunktete Kurven). Man sieht an den Kurvenabständen, daß Entschuldigung auf die Strafe und das Schmerzensgeld stärker wirkte als auf den Ersatz.

den Ersatz-Urteilen nicht differenziert wurden. Wie andererseits aus den gleichmäßigeren Kurvenverläufen für die Urteilsarten Strafe (gestrichelte Kurven) und Schmerzensgeld (gepunktete Kurven) hervorgeht, wurde dort nicht nur zwischen Versehen und Absicht, sondern auch stärker zwischen verschiedenen Motiven absichtlicher Verletzung differenziert. Wie Einzelvergleiche zwischen je zwei Urteilsarten zeigen, unterscheidet sich der Verschuldens-Effekt auf den Ersatz von jenem auf die Strafe, $F(4,244) = 29.34$, und von jenem auf das Schmerzensgeld, $F(4,244) = 23.50$ (jeweils $p < .001$), während er zwischen den beiden letzteren Urteilsarten nicht signifikant

differiert, $F(4,244) = .81$; $p = .81$. Obwohl Schmerzensgeld wie Schadensersatz zivilrechtliche Tatfolgen sind, wurde also das Schmerzensgeld von den Pbn in Abhängigkeit von der Verschuldens-Information analog zur Strafe beurteilt.

Interaktion von Verschulden und Entschuldigung. Wie sich in der Abbildung 2 an der deutlichen Divergenz der beiden gestrichelten Kurven erkennen läßt, gab es für die Strafe-Urteile eine Abhängigkeit der Stärke des Entschuldigungseffekts vom Verschulden, $F(4,244) = 4.11$; $\text{Epsilon} = .83$, $p = .003$. Diese Interaktion beruht darauf, daß bei versehentlicher Verletzung die Entschuldigung zu einer geringeren Reduktion der Strafe führte (durchschnittlich um 1.1 Wochen Sperre) als bei absichtlichen Verletzungen (dort betrug die Strafminderung zwischen 2.3 und 3.5 Wochen). Bei den beiden anderen Urteilsarten war der Interaktionseffekt nicht signifikant, $F(4,244) = .23$ bzw. 1.22. Die Dreier-Interaktion von Verschulden x Mitschuld x Urteilsart war nur im Vergleich von Ersatz und Strafe signifikant, $F(4,244) = 3.27$; $\text{Epsilon} = .80$; $p = .020$.

Häufigkeitsverteilungen der Urteile

So gut wie alle Pbn verwendeten die verschiedenen Urteilsarten als Verbund. Ersatz und Strafe wurden von allen Pbn verwendet, beim Schmerzensgeld gab es einen Pbn, der durchgängig das Urteil Null abgab.

Bei den Ersatz-Urteilen fand sich auch hier ein bedeutsames Übergewicht der Angaben für vollen Ersatz (d.h. 100 Prozent des Schadens), der bei 10 von 14 Bedingungen mehr als die Hälfte der Antworten ausmachte. Am häufigsten wurde der volle Ersatz bei Verletzung aus Neid gefordert, wo etwa zwei Drittel der Urteile diesen Betrag beinhalteten. Überkompensation (d.h. Angaben von mehr als 100 Prozent) gab es überhaupt nicht. Insbesondere bei versehentlichen Verletzungen, aber auch bei einigen Bedingungen mit absichtlichen Verletzungen zeigte sich auch im Fußball-szenario eine die Equity-Theorie in Frage stellende Multimodalität der Verteilungen mit lokalen Häufungspunkten beim Betrag des halben Ersatzes, auf den insgesamt mehr als ein Fünftel aller Angaben entfielen. Das Urteil, daß kein Ersatz zu geben sei, kam fast nur bei versehentlichen Verletzungen vor, machte dort allerdings knapp die Hälfte aller Antworten aus.

Die Verteilungen für Strafe und Schmerzensgeld wiesen ebenfalls einige lokale Häufungspunkte auf, insbesondere bei „runden“ Beträgen, die aber theoretisch uninteressant sind. Kennzeichnend war jedoch, daß bei versehentlicher Verletzung mit Entschuldigung 49 von 62 Pbn keine Strafe und 41 Pbn kein Schmerzensgeld für angebracht hielten, gegenüber nur 30 Pbn, die keinen Ersatz forderten. Bei der Beurteilung absichtlicher Verletzungen

ging die Zahl der Pbn, die von Strafe oder Schmerzensgeld absehen wollten, fast auf 0 zurück.

Individuelle Unterschiede und Effektstärken

Entgegen der Erwartung gab es keine erkennbaren systematischen Zusammenhänge zwischen der Präferenz für bestimmte Strafzwecke, der Bedrohungsangabe oder der Strafartenwahl im Briefmarkenszenario und der Verwendung der Verbund-Urteile. Eine positive Einstellung zum Strafzweck Resozialisierung korrelierte z. B. zwar geringfügig negativ mit der mittleren individuellen Strafhöhe in Untersuchungsteil 1 ($r = -.25$; $p < .05$), jedoch in keiner Weise mit der Berücksichtigung der Entschuldigung. Auch die Kategorie der individuellen Strafinhalte wies keinen Zusammenhang mit den generalisierten Strafzweckpräferenzen auf. Es war also nicht möglich, mit Hilfe der eingesetzten Variablen Anhaltspunkte für die Bedeutung der interindividuellen Urteilsunterschiede zu erhalten.

Diskussion

Beide Teile der Untersuchung ergaben, daß die zu beurteilenden Tatfolgen die Wirkung der Entschuldigung im Urteil beeinflussten. Denn in beiden Teilen zeigten sich konsistent schwächere Wirkungen der Entschuldigung auf die Ersatz-Urteile als auf die Strafe-Urteile oder die Angaben über ein Schmerzensgeld. Der Tatfolgen-Einfluß zeigte sich ebenfalls reliabel in der Strafe-spezifischen Stimulus-Interaktion von Verschulden und Entschuldigung. Darüber hinaus wirkten auch die Verschuldensstufen auf Ersatz und Strafe unterschiedlich. Die Unterschiede in der Verschuldenswirkung lagen jeweils in einer andersartigen Separierung der Stufen in den Ersatz- und Strafe-Urteilen. Demnach erwies sich die Einführung des Urteilsverbandes von Strafe und Ersatz als ergiebige methodische Neuerung. Folgende Aspekte der Befunde verdienen noch besondere Hervorhebung.

Entgegen Piaget (1932/1973), der die beiden Tatfolgen zueinander alternativ sah, benutzten fast alle Pbn alle verfügbaren Urteilsarten nebeneinander, ohne einer davon deutlich den Vorzug zu geben. Dies geschah auch unabhängig davon, ob die Pbn nicht-restitutive Sühnstrafen oder restitutive Strafen bevorzugten. Daraus folgt, daß zumindest erwachsene Urteiler mehrere Tatfolgen gleichzeitig handhaben können, was in bisherigen psychologischen Untersuchungen über moralisches Urteilen möglicherweise nicht hinreichend beachtet wurde. Das könnte aber auch in entwicklungspsychologischen Fragestellungen berücksichtigt werden.

Die Bedeutung der Ergebnisse liegt darin, daß mit dem Urteilsverbund Hinweise auf die simultane Existenz unterschiedlicher kognitiver Urteilsstrukturen für die Beurteilung der verschiedenen Tatfolgen erlangt werden konnten. Obwohl die Rangordnungen der mittleren Urteile in den verschiedenen Urteilsarten teilweise übereinstimmten, sprachen die gefundenen differentiellen Effekte für die kognitive Verschiedenheit von Schadensersatz einerseits und Strafe bzw. Schmerzensgeld andererseits. Die Strukturen der Strafe- und Ersatz-Urteile von juristischen Laien entsprachen dem Gegenüber von Strafe und Ersatz der rechtlichen Struktur im Zivil- und Strafrecht. Denn durch Strafe wurden bei Sachschädigungen wie bei Körperverletzungen nur absichtliche Handlungen sanktioniert, wobei zwischen verschiedenen Motiven deutlich differenziert wurde. Demgegenüber galt den untersuchten Pbn Ersatz auch schon für nicht-absichtliche, aber durch Unvorsichtigkeit verursachte Schädigungen als angemessen. In Hinsicht auf den Befund einer kognitiven Gleichartigkeit von Strafe und Schmerzensgeld ähnelten die psychologischen Befunde den rechtlichen Strukturen, wo Schmerzensgeld sowohl punitive als auch restitutive Funktionen erfüllten (Hacks et al., 1981), insoweit als die punitive Funktion in den Urteilsstrukturen zum Ausdruck kam und die restitutive Funktion durch den im Urteilsinhalt bezeichneten Empfänger der Tatfolge repräsentiert wurde.

Allerdings wichen die Ergebnisse auch von den normativen rechtlichen Regelungen ab. Im klaren Gegensatz zum Recht steht der in beiden Szenarien gefundene Effekt der Entschuldigung auf den beurteilten Schadensersatz, weil er selbst bei jenen Pbn auftrat, bei denen die vorgestellte Straftat nicht restitutig war und bei denen deshalb Ersatz- und Strafe-Urteile unterschiedliche Handlungen repräsentierten. Dieser Befund spricht ja dagegen, daß der Entschuldigungseffekt auf die Ersatz-Urteile nur auf ungenügende kognitive Differenzierung zwischen den Urteilsarten zurückzuführen wäre. Der zum Recht und zur Equity-Theorie konträre Effekt der Entschuldigung beim Schadensersatz verlangt eine besondere psychologische Erklärung, weil aus der Unterschiedlichkeit des Verschuldenseffekts auf beide Urteilsarten hervorgeht, daß die Ersatz-Urteile nicht einfach als anders erfaßte Strafe-Urteile aufzufassen sind. Zwei Hypothesen bestehen, ohne sich gegenseitig auszuschließen: Schadensersatz könnte als Ausgleich für immaterielle Schäden angesehen werden oder rehabilitativ-punitive Funktionen haben. Obwohl es für diese Erklärungsansätze noch keine weiteren empirischen Anhaltspunkte aus den Befunden gibt, so daß weitergehende psychologische Untersuchungen erforderlich wären, sollen diese Hypothesen kurz erläutert werden.

Schadensersatz kann erstens über den rein materiellen Ausgleich hinaus auch einen Ausgleich für immaterielle Schäden beinhalten. Jeder Viktimisierung wird eine auch nicht-materielle Wirkung auf das Opfer zugeschrieben,

was durch Untersuchungen über emotionale Reaktionen von Opfern untermauert wird (Kiefl & Lamnek, 1986, Mikula, 1986). Eine Wirkung der Entschuldigung auf die Ersatz-Urteile könnte dann im Sinne der Equity-Theorie den adäquaten Ausgleich für die durch die Schädigung erfolgte Verletzung von Gefühlen repräsentieren und einen Zugang zur Erfassung der Stärke des immateriellen Schadens geben. Aber ohne erkennbaren Grund hätte nur die freiwillige Entschuldigung diese Funktion, da die erzwungene Entschuldigung den Schadensersatz nicht minderte.

Der Effekt der Entschuldigung auf Ersatz-Urteile erscheint zweitens mit der Annahme erklärbar, daß der Schadensersatz, ganz besonders bei den Urteilen einer über den reinen materiellen Ausgleich hinausgehenden Überkompensation, von den Pbn als „pädagogisches“ Mittel, gewissermaßen als Besserungsmaßregel gesehen und eingesetzt wird. Die Verwendung des Schadensersatzes in rehabilitativ-punitiver Funktion entspräche dem Einsatz der Methode der „over-correction“ in der Verhaltensmodifikation (Foxy & Bechtel, 1983), welche „restitution“ und „positive practice“ einschließt, oder dem Einsatz von Restitutionsauflagen als Alternative zu herkömmlichen Formen der Rechtsstrafe (Frehsee, 1987, Abel & Marsh, 1984). Der Befund, daß nur die freiwillige, nicht aber die erzwungene Entschuldigung mildernde Effekte auf Ersatz-Urteile hatte, würde bei dieser Erklärung verständlich, da eine Entschuldigung unter Zwang nicht als Indiz für zukünftig normenkonformes Verhalten genommen werden kann.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß die unterschiedlichen Auswirkungen der Stimuli auf die Komponenten des Urteilsverbundes aus Strafe und Ersatz dessen Eignung für moralpsychologische Untersuchungen demonstrieren. Zukünftige Untersuchungen quantitativer moralischer Urteilsstrukturen, die Tatfolgen als abhängige Variablen verwenden wollen, sollten aufgrund der vorliegenden Befunde den Urteilsverbund von Strafe und Schadensersatz unbedingt einsetzen. Dagegen erscheint es kaum gerechtfertigt, das Schmerzensgeld als eine dritte abhängige Variable zu berücksichtigen. Angesichts der Erstmaligkeit dieses Befundes der Gleichheit von Strafe und Schmerzensgeld wird man aber hier noch die Replizierbarkeit der Gleichheit von Strafe und Schmerzensgeld demonstrieren müssen. Denkbar wäre aber, daß die Urteilsystematik der Tatfolgen einen Duplex-Verbund bildet, den man mit dem Urteils-Verbund von Strafe und Ersatz schon hinreichend erfassen kann.

Summary

The effects of apology on the special multivariate duplex response of punishment and liability were examined. Sixty-two adult subjects rated the

adequate amounts of restitution and punishment in ten stories about ruined stamps, and the just amounts judged in addition to restitution and punishment of in 14 stories about physical injury during a soccer game.

In both scenarios apology had significant effects not only on punishment judgments, but also — though to a lesser degree — on recompensation. Different levels of responsibility were judged in differing patterns on both response types, with judgments of compensation in the soccer scenario appearing quite similar to those of punishment. Differences in the use of both responses were also revealed in the frequency distributions of the judgments. Since the judgments appeared to consist of two simultaneously existing structures, punishment and recompense, the use of the multivariate duplex response may be recommendable for further quantitative research on the moral cognitions.

Literatur

- Abel, C. F. & Marsh, F. H. (1984). *Punishment and restitution. A restitutionary approach to crime and the criminal*. Westport, Conn.: Greenwood Press.
- Austin, W. (1979). The concept of desert and its influence on simulated decision makers' sentencing decisions. *Law and Human Behavior*, 3, 163—188.
- Berscheid, E. & Walster, E. (1967). When does a harmdoer compensate a victim? *Journal of Personality and Social Psychology*, 6, 435—441.
- Carroll, J. S. & Wiener, R. L. (1982). Cognitive social psychology in court and beyond. In A. H. Hastorf & A. M. Isen (Eds.), *Cognitive social psychology* (pp. 213—253). New York, Amsterdam: Elsevier, North-Holland.
- Darby, B. W. & Schlenker, B. R. (1982). Children's reactions to apologies. *Journal of Personality and Social Psychology*, 43, 742—753.
- Deutsch, E. (1987). *Unerlaubte Handlungen und Schadensersatz*. Köln: Heymanns.
- Dreher, E. & Tröndle, H. (1983). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* (41. Aufl.). München: Beck.
- Fox, R. M. & Bechtel, D. R. (1983). Overcorrection: A review and analysis. In S. Axelrod & J. Apsche (Eds.), *The effects of punishment on human behavior* (pp. 133—220). New York: Academic Press.
- Frehsee, D. (1987). *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Goffman, E. (1974). *Das Individuum im öffentlichen Austausch*. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Original 1971: Relations in public).
- Greenhouse, S. W. & Geisser, S. (1959). On methods in the analysis of profile data. *Psychometrika* 13, 511—536.
- Gross, H. (1981). Proportional punishment and justifiable sentences. In H. Gross & A. v. Hirsch (Eds.), *Sentencing* (pp. 272—283). New York: Oxford University Press.
- Hacks, S., Ring, A. & Böhm, P. (1981) *Schmerzensgeld-Beträge* (10. Aufl.). München: ADAC-Verlag.
- Harrell, W. A. (1981). The effects of alcohol use and offender remorsefulness on sentencing decisions. *Journal of Applied Social Psychology*, 11, 83—91.
- Heider, F. (1958). *The psychology of interpersonal relations*. New York: Wiley.

- Hommers, W. (1983). *Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit*. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1986). Ist Voller Ersatz immer Adäquater Ersatz? *Psychologische Beiträge*, 28, 164—179.
- Hommers, W. (1988a). Die Wirkungen von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 19, 139—151.
- Hommers, W. (1988b). Entschuldigung und Entschädigung für einen Diebstahl. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 20, 121—133.
- Hommers, W. (1988c). Recompense as stimulus and response: Toward an exchange of law and psychology. *The German Journal of Psychology*, 12, 139—151.
- Kiefl, W. & Lamneck, S. (1986). *Soziologie des Opfers*. München: Fink.
- Mikula, G. (1986). The experience of injustice. Toward a better understanding of its phenomenology. In H. W. Bierhoff, R. L. Cohen & J. Greenberg (Eds.), *Justice in social relations* (pp. 103—123). New York: Plenum Press.
- Piaget, J. (1973). *Das moralische Urteil beim Kinde*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Original 1932: *Le jugement moral chez l'enfant*)
- Rumsey, M. G. (1976). Effects of defendant background and remorse on sentencing judgments. *Journal of Applied Social Psychology*, 6, 64—68.
- Schild, W. (1988). Entschuldigungen und Rechtfertigungen im Alltag. In B.-O. Bryde & W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein* (pp. 195—220). Baden-Baden: Nomos.
- Schmitt, B. (1985). *Körperverletzung bei Fußballspielen*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Scott, M. B. & Lyman, S. M. (1968). Accounts. *American Sociological Review*, 33, 46—62.
- Streng, F. (1984). *Strafzumessung und relative Gerechtigkeit*. Heidelberg: Decker.
- Sykes & Matza (1957). Techniques of neutralization. *American Sociological Review*, 22, 664—670.
- Tedeschi, J. T. & Reiss, M. (1981). Verbal strategies in impression management. In C. Antaki (Ed.), *The psychology of ordinary explanations of social behavior* (pp. 271—309). London: Academic Press.
- Thomas, E. A. C. & Parpal, M. (1987). Liability as a function of plaintiff and defendant fault. *Journal of Personality and Social Psychology*, 53, 843—857.
- Walster, E., Walster, G. W. & Berscheid, E. (1978). *Equity: Theory and research*. Boston: Allyn and Bacon.

Anschrift der Verfasser: Prof. Dr. Wilfried Hommers, Dipl.-Psych. Johann Endres, Institut für Psychologie der Universität Würzburg, Domerschulstr. 13, 8700 Würzburg.